

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder
nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung
städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 2000)

vom 11. April 2000/25. Juli 2000

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Wirtschaftsminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Bau und Umwelt

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
dieser vertreten durch den Präses der Stadtentwicklungsbehörde,

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Arbeit und Bau,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister des Innern,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Minister des Innern,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Zur **Förderung städtebaulicher Maßnahmen** nach §§ 164 a, 164 b und 169 Abs. 1 Nummer 9 Baugesetzbuch (BauGB) gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2000 Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt gemäß § 164 b BauGB die Bundesfinanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den alten und neuen Ländern. Sie trägt dabei den nach wie vor in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins gegebenen besonderen Verhältnissen Rechnung.

Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:

1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.
3. Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Mißstände.

- II. Wegen des spezifischen Förderungsbedarfs für Maßnahmen, die zum dritten der vorgenannten Schwerpunkte rechnen, ist die Städtebauförderung um das neue Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ ergänzt worden (siehe Präambel zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 1999). Bei der Durchführung dieses Programms ist der Leitfaden der Bauministerkonferenz zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ (Stand 1. März 2000) zu berücksichtigen (siehe Anlage 6).

Bund und Länder koordinieren und bündeln zur Nutzung von Synergieeffekten alle für die Entwicklung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder, um der drohenden sozialen Polarisierung in Siedlungen entgegenzuwirken:

Bund und Länder stimmen weiter darin überein, daß die Mittel des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu konzentrieren sind. Die Bundesfinanzhilfen für die neuen Länder sind außerdem auf die vordringlichen Fördertatbestände der "Grundsätze der Städtebauförderung in den neuen Bundesländern" (Anlage 1 zur VV 1996) zu konzentrieren.

- III. Darüber hinaus bewerten Bund und Länder das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung dahingehend, daß ein möglichst effizienter und sparsamer Mitteleinsatz gewährleistet ist, und zwar insbesondere durch
- Begrenzung des Sanierungsaufwands und Sanierungsumfangs,
 - maßnahmebezogene Pauschalierungen,
 - maßnahmebezogene Förderungshöchstbeträge,
 - neue Wege der Finanzierung, Nutzung privater Unternehmensinitiative und Einsatz privaten Kapitals.
- IV. Bund und Länder stimmen schließlich darin überein, daß diesem Ziel auch das Bemühen der Gemeinden dient, Finanzierungsmittel für andere Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Mißständen herrühren, zuerst auch in anderen Programmen mit Investitionshilfen zu suchen.
- V. Bund und Länder messen der Städtebauförderung große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr nach wie vor eine wichtige innenpolitische Aufgabe mit hohem Stellenwert.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder was folgt:

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes

- (1) Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach näherer Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.

Die Finanzhilfen sind für folgende Arten von städtebaulichen Maßnahmen (Programmbereiche) bestimmt:

- Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach den §§ 136 bis 171 Baugesetzbuch (BauGB) in allen Ländern,
- Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne in den neuen Ländern,
- Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete in den neuen Ländern. Große Neubaugebiete sind in industrieller Fertigbauweise errichtete Siedlungen oder Siedlungsteile mit in der Regel mehr als 2.000 Wohnungen.¹
- Förderung von "Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt".

- (2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung betragen im Haushaltsjahr **2000** nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans insgesamt 700 Millionen DM (Verpflichtungsrahmen); davon entfallen auf

1. Förderung städtebaulicher Maßnahmen 600 Millionen DM:

- 520 Mio. DM für neue Länder,
- 80 Mio. DM für alte Länder.

¹ Siehe dazu Nr. 1 der Protokollnotizen

Von den Finanzhilfen für die neuen Länder entfallen

- 320 Millionen DM auf die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie - nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 2 - auf die Förderung von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete,
- 200 Millionen DM auf die Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.

2. Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt 100 Millionen DM.

Artikel 2

Förderungsgegenstand

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden eingesetzt zur Deckung förderungsfähiger Kosten der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 164 a, 164 b und 169 Abs. 1 Nummer 9 BauGB und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB. Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) i.S.d. §§ 142, 149 Absatz 2 bis 4, § 165 und 171 Absatz 2 BauGB.²

Bestandteil der Gesamtmaßnahme können danach entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sein:

1. Vorbereitung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 140 ff. und 165 ff. BauGB;
2. Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 146 ff. und 165 ff. BauGB;
3. Leistungen von Sanierungsträgern, Entwicklungsträgern und anderen Beauftragten;

4. Sonstige Kosten.

3,4

- (2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes werden eingesetzt für Vorhaben, die in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB notwendig sind, um in ihrer Struktur und Funktion bedrohte historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten.

Erhaltungsgebiete außerhalb der historischen Stadtkerne können nur ausnahmsweise in das Förderungsprogramm aufgenommen werden.

Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Die Fördermittel können beantragt und eingesetzt werden, sobald die Gemeinde den Beschluß über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht hat.

Im einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes mit Zustimmung des Landes,

² Siehe dazu Nr. 2 der Protokollnotizen

³ Siehe dazu Nr. 3 der Protokollnotizen

⁴ Siehe dazu Nr. 4 der Protokollnotizen

- die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; Aufwendungen für den Wissenstransfer.

In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderungsfähig.

Der Umfang der förderungsfähigen Kosten bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen richtet sich nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB bzw. den vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 164 a Absatz 3 Satz 2 BauGB.

5

(3) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sind bestimmt für

- Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten;
- Maßnahmen in förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen oder
- andere auf die umfassende Weiterentwicklung eines Neubaugebietes angelegte Maßnahmen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Für die Förderungsgebiete sind städtebauliche Rahmenpläne auszuarbeiten. Auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ist hinzuwirken (Erhaltung der sozialen Mischung).

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt zur Deckung unrentierlicher Kosten.

Im einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- vorbereitende Untersuchungen; städtebauliche Planungen einschließlich notwendiger Vermessungsleistungen;
- Verbesserung des Wohnumfeldes;

- gebäudebezogene Außenanlagen;
- ergänzende und erweiternde städtebauliche Erschließung als Voraussetzung für die städtebauliche Verdichtung durch Wohnen, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen einschließlich des notwendigen Erwerbs von Grundstücken;
- Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur;
- Leistungen von Beauftragten.

6

(4) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt werden für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtteilentwicklung eingesetzt. Die Probleme der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf sind mit einem integrierten Konzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenderen Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Förderung von Unternehmensgründungen),
- Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung
- Stadtteilkultur
- Freizeit

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen.

⁵ Siehe dazu Nr. 3 und 5 der Protokollnotizen

Maßnahmebegleitend ist ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes stadtentwicklungspolitisches Handlungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele - auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger - erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Im übrigen gelten die Regelungen für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen analog.

7

(5) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

Artikel 3

Verteilung der Finanzhilfen des Bundes

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahr 2000 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

⁶ Siehe Nr. 3 und 6 der Protokollnotizen

⁷ Siehe Nr. 3 und 6 der Protokollnotizen

Alte Länder: (für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen)	i.v.H.	TDM
Baden-Württemberg	14,465	11.572
Bayern	17,090	13.672
Berlin für dessen Westteil	4,635	3.708
Bremen	1,440	1.152
Hamburg	2,810	2.248
Hessen	8,995	7.196
Niedersachsen	11,505	9.204
Nordrhein-Westfalen	26,135	20.908
Rheinland-Pfalz	6,360	5.088
Saarland	1,735	1.388
Schleswig-Holstein	4,830	3.864
insgesamt	100,000	80.000

Nachrichtlich:

Im Kap. 1225 des Bundeshaushaltsplans 2000 ist in Tgr. 02 "Förderung des sozialen Wohnungsbaues" bei Titel 882 25 "Zuweisungen für Investitionen in den alten Ländern (3. Förderungsweg)" folgender Haushaltsvermerk enthalten:

"2. In städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms "Die soziale Stadt" kann die Modernisierung von bestehendem Wohnraum ohne Vereinbarung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum gefördert werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen des sozialen Wohnungsbaus allgemein und dauerhaft verbessert werden."

Auf die Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des Wohnungswesens im Programmjahr 2000 (VV Wohnungswesen 2000) wird Bezug genommen (vgl. dort Artikel 1, § 3 Abs. 3).

Neue Länder	Programmbereiche			
	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen		Städtebaulicher Denkmalschutz	
	i.v.H.	TDM	i.v.H.	TDM
Berlin für dessen Ostteil	8,910	28.512,00	8,910	17.820,00
Brandenburg	16,463	52.681,60	16,463	32.926,00
Mecklenburg-Vorpommern	11,417	36.534,40	11,417	22.834,00
Sachsen	30,079	96.252,80	30,079	60.158,00
Sachsen-Anhalt	17,420	55.744,00	17,420	34.840,00
Thüringen	15,711	50.275,20	15,711	31.422,00
Insgesamt	100,000	320.000,00	100,000	200.000,00

- (2) Die neuen Länder stellen 20 v.H. der Finanzhilfen des Bundes, die sie im Programmbereich Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten, für die Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bereit, soweit sie nicht in gleichem Umfang wie bei einer Förderung nach dieser Verwaltungsvereinbarung Fördermittel aus einem landeseigenen Programm dafür aufbringen.⁸ Für den Einsatz der Finanzhilfen im Programmbereich städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung für diesen Programmbereich.
- (3) Bis zu 0,3 von Hundert seiner Finanzhilfen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete kann der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Neubaugebiete nutzbar zu machen.

⁸ Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen

- (4) Die Länder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundes einen Teil der für einen Programmbereich vorgesehenen Finanzhilfen für einen anderen Programmbereich einsetzen. Dabei sind die Regelungen für den anderen Programmbereich zu beachten.
- (5) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt im Jahr 2000 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

Land:	i.v.H.	TDM
Baden-Württemberg	10,939	10.939
Bayern	12,660	12.660
Berlin	5,255	5.255
Brandenburg	3,962	3.962
Bremen	0,941	941
Hamburg	2,146	2.146
Hessen	6,805	6.805
Mecklenburg-Vorpommern	2,767	2.767
Niedersachsen	9,256	9.256
Nordrhein-Westfalen	21,441	21.441
Rheinland-Pfalz	4,420	4.420
Saarland	1,286	1.286
Sachsen	6,906	6.906
Sachsen-Anhalt	4,474	4.474
Schleswig-Holstein	3,224	3.224
Thüringen	3,518	3.518
insgesamt	100,000	100.000

(Hinweis: Dieser Schlüssel setzt sich zusammen aus den für das Städtebauförderungsprogramm vereinbarten Komponenten Bevölkerung und Wohnungen sowie - wegen der besonderen, in der Präambel dargestellten Problemlage und Zielsetzung des Programmansatzes "Die soziale Stadt" - der landesbezogenen Arbeitslosenquote zu je einem Drittel).

- (6) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten
- von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sowie von Maßnahmen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem Drittel;
 - von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes mit 40 v.H., soweit die Bundesfinanzhilfen 200 Millionen DM nicht überschreiten. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten in derselben Höhe, damit der Eigenanteil der Gemeinden nicht über 20 v. H. hinausgeht.⁹
- (7) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 4

Landesprogramm

- (1) Das Land stellt ein Landesprogramm nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten auf, das die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen bestimmt. Es stimmt diese mit anderen vom Bund oder dem Land geförderten oder durchgeführten Maßnahmen ab. Die Länder unterteilen das Landesprogramm in die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Programmbereiche.
- (2) Das Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Maßnahmen für das Programmjahr in Höhe der sich aus Artikel 3 ergebenden Finanzhilfen (bei Berlin sind die Finanzhilfen für dessen Ostteil und dessen Westteil zu unterscheiden; das gilt nicht für die Finanzhilfen zur Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt). Es umfaßt die zur weiteren Förderung im bisherigen Bundesprogramm (Fortsetzungsmaßnahmen) und zur Neuaufnahme (neue Maßnahmen) vorgesehenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahmen muß bei Bewilligung entsprechend § 149 BauGB sichergestellt sein.

- (3) Das Landesprogramm für das Programmjahr 2000 wird dem Bund einschließlich Begleitinformationen bis zum 15. Mai 2000 übersandt. Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt (Anlage 1.1. bis 1.6 für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil, Anlage 1.7 für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil sowie Anlage 1.8 für alle Länder).

Artikel 5

Gemeinsam finanziertes Programm (Bundesprogramm)

- (1) Der Bund faßt die Länderprogramme nach Artikel 4 zu einem Bundesprogramm zusammen.
Es enthält die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die auf sie im Programmjahr entfallenden Finanzhilfebeträge. Die Möglichkeit der Umschichtung nach Artikel 8 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Bund ist berechtigt, einzelne städtebauliche Maßnahmen nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, soweit sie den in Artikel 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen der Finanzhilfen des Bundes nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele beizutragen. Beabsichtigt der Bund, eine Maßnahme nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, legt er seine Bedenken innerhalb eines Monats nach Eingang des Landesprogramms schriftlich dar. Äußert sich der Bund nicht innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, daß er keine Einwendungen erhebt.
- (3) Aus der Übernahme einer städtebaulichen Maßnahme in das Bundesprogramm und aus der Zuteilung bestimmter Finanzhilfebeträge für diese Maßnahmen können keine weiteren Verpflichtungen des Bundes hergeleitet werden.

Artikel 6

Zuteilung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes

⁹ Siehe dazu Nr. 8 der Protokollnotizen

¹⁰ Siehe dazu Nr. 9 der Protokollnotizen

- (1) Der Bund teilt den Ländern Finanzhilfen nach Maßgabe des Bundesprogramms für die aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen zu. Die Finanzhilfen werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen städtebaulichen Maßnahmen bewilligt. Sie werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen eingesetzt wie die Förderungsmittel der Länder. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Förderungsmitteln des Landes eingesetzt werden. Im Bewilligungsbescheid bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund auf den Bauschildern auszuweisen.¹¹
- (2) Die Finanzhilfen des Bundes sind nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 1. Januar 2000 entstehen. Im Jahr 1999 entstandene Kosten können von den Ländern als förderungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß die von diesen Erklärungen erfaßten Kosten innerhalb eines Haushaltsjahres insgesamt den Betrag von 15 v.H. der dem Land für das jeweils vorhergegangene Programmjahr zugeteilten Finanzhilfen nicht übersteigen.
- (3) Die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und für Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete werden als Zuschuß gewährt. Die übrigen Förderungsmittel werden als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlungen eingesetzt unter Vorbehalt einer späteren Bestimmung, ob und inwieweit sie als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel und Einnahmen der Maßnahme zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind. Unerheblich für das Bund-Länder-Verhältnis ist der Einsatz von Förderungsmitteln durch die Gemeinden als Darlehen für einzelne Vorhaben privater Eigentümer; Zins- und Tilgungsbeträge für diese Darlehen sind Einnahmen der Gesamtmaßnahme.
- (4) Die endgültige Bestimmung über die von den Ländern als Vorauszahlung bewilligten Förderungsmittel und über die endgültige Höhe der von vornherein als Zuschuß gewährten Förderungsmittel wird von den Ländern aufgrund einer Abrechnung getroffen, die sich auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht.

Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung der Gesamtmaßnahme. Sie erfaßt alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Die Abrechnung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu beziehen. Ist bereits aufgrund einer Teilabrechnung mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, in welcher Höhe die Kosten der Gesamtmaßnahme zuschuß- oder darlehensfähig sind, soll die endgültige Bestimmung zu diesem Zeitpunkt getroffen werden.¹² Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Für die Verzinsung und Tilgung von Bundesmitteln, die in Darlehen umgewandelt worden sind, sind die §§ 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Art. 104 a Absatz 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV - vom 14. September 1990 - GMBI. 1991, Seite 481) entsprechend anzuwenden (Anlage 2), soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung über die Verzinsung und Tilgung getroffen wird. Bei der Berechnung der Anteilsverhältnisse sind alle seit 1971/1991 im Rahmen des Bundesprogramms eingesetzten Darlehen zugrunde zu legen. Der entsprechend § 2 Abs. 1 WoBauZTV zu fertigende Abrechnungsnachweis ist als "Abrechnungsnachweis E" zu bezeichnen.
- (6) Die Länder erstellen nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres über die Bundesmittel, die in dem Haushaltsjahr in Darlehen umgewandelt worden sind (Artikel 6 Absatz 4), einen Schuldschein bzw. eine Ergänzungsbestätigung zu einem schon in früheren Jahren erstellten Schuldschein nach dem Formblatt gem. Anlage 2 a. Die Schuldscheine/Ergänzungsbestätigungen werden von den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jeweils bis zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übersandt. Die zuständigen Oberfinanzdirektionen erhalten eine Zweitausfertigung.

¹¹ Siehe dazu Nr. 10 der Protokollnotizen

¹² Siehe dazu Nr. 11 der Protokollnotizen

Artikel 7

Umverteilung der Kassenmittel

- (1) Der Bund kann in Abstimmung mit den Ländern in der zweiten Hälfte des Jahres einen Teil der fälligen, aber noch nicht abgerufenen Kassenmittel eines Landes innerhalb des jeweiligen Haushaltstitels zugunsten eines anderen Landes umverteilen, wenn die Kassenmittel sonst bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen. Es ist anzunehmen, daß die Kassenmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn ein Land bis zum 31. Oktober weniger als die Hälfte der fälligen Kassenmittel abgerufen hat und sich aus den Berichten und Darstellungen des Landes nicht ergibt, daß der volle Abfluß der Kassenmittel bis Jahresende zu erwarten ist.

- (2) Der Anteil der Länder am Verpflichtungsrahmen wird durch die Umverteilung der Kassenmittel nicht berührt. Vielmehr wird der Bund einem Land die Kassenmittel, die er zugunsten eines anderen Landes umverteilt, im folgenden Jahr bereitstellen.

Artikel 8

Änderung des Bundesprogramms

- (1) Die Länder sind berechtigt, im Bundesprogramm für eine städtebauliche Maßnahme bereitstehende Finanzhilfebeträge, die dort zur Zeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Maßnahme des Bundesprogramms einzusetzen (Umschichtung), für eine zu benennende neue Maßnahme jedoch nur bis Ende 2001.¹³ In den neuen Ländern und in Berlin für dessen Ostteil sind Umschichtungen nur innerhalb des Programmbereiches oder nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 4 zulässig. Umschichtungen werden dem Bund angezeigt. Bei einer Umschichtung zugunsten neuer Maßnahmen werden Begleitinformationen beigefügt. Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 2 gelten entsprechend.

- (2) Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind dem Bund bis zum 31. Oktober 2000 zurückzumelden. Der Bund kann die zurückgemeldeten Mittel - Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen - auf die anderen Länder verteilen.

Artikel 9

Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel

- (1) Die Länder weisen dem Bund bis zum 1. April 2001 für das vorangegangene Programmjahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen nach dem Formblatt (Anlage 3.1 bis 3.5) nach.
- (2) Die Verwendung der den Ländern zugeteilten Finanzhilfen unterliegt der Prüfung durch die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

Artikel 10

Unterrichtung

- (1) Der Bund und die Länder unterrichten einander über Entscheidungen oder Umstände aus ihren Aufgabenbereichen, die für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Bundesprogramms von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Länder werden dem Bund aus begründetem Anlaß erbetene Informationen über die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auch außerhalb der Anpassung und Fortführung des Programms geben.
- (3) Nach Abschluß einer Maßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung unterrichtet das Land den Bund in Form eines Berichts, der auch die Ergebnisse der Abrechnung nach Artikel 6 Absatz 4 enthält.

Artikel 11

Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (1) Sanierungsförderungsmittel können als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten oder zur Verbilligung von anderen Darlehen, die der Deckung der Kosten

¹³ Siehe dazu Nr. 12 der Protokollnotizen

dienen, gewährt werden. Sie können als Darlehen auch zur Vor- oder Zwischenfinanzierung, als Zuschüsse auch zur Verbilligung von anderen Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen, zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, von Instandsetzungsmaßnahmen oder von Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes auch als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen gewährt werden.¹⁴

- (2) Soweit eine andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Sanierungsförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, dürfen Sanierungsförderungsmittel mit Zustimmung der anderen Stelle zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist.¹⁵

Artikel 12

Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften *des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB* entsprechend, wenn der Eigentümer sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes durchzuführen. Hat der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, so gelten auch für die Kosten dieser Maßnahmen die Vorschriften *des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB* entsprechend.¹⁶

¹⁴ übernommen aus § 39 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

¹⁵ übernommen aus § 39 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

¹⁶ aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

- (2) Ein Zuschuß aus Sanierungsförderungsmitteln darf zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nur insoweit gewährt werden, als diese Kosten nicht vom Eigentümer zu tragen sind.¹⁷

Artikel 13

Anwendung der Grundvereinbarung

Im übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung (Anlage 4).

Artikel 14

Änderung der Anlagen

Werden die Anlagen einvernehmlich vom Bund und von den Ländern geändert, so ist die jeweils letzte Fassung anzuwenden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Bund und Länder sind sich einig, daß weitere Vereinfachungen im Förderungsverfahren anzustreben sind.

Artikel 15

Geltungsdauer

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt für die Aufstellung, Fortschreibung und Abwicklung des Bundesprogramms für das Programmjahr 2000.
- (2) Für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil werden abgewickelt
- das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen dazu vom 02./27. Mai 1991, geändert durch Vereinbarung vom 07. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre

¹⁷ aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993,

- das Bundesprogramm zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 2./27. Mai 1991, geändert durch die Verwaltungsvereinbarung vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993,
 - das Modellstadtprogramm der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung städtebaulicher Modellvorhaben vom 2./27. Mai 1991;
 - der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung-Ost vom 7. Dezember 1992/ 4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993; für die Rechte und Pflichten der Modellstädte hinsichtlich des Wissenstransfers gilt ab 1. Januar 1995 auch in bezug auf die Förderung aus früheren Programmjahren allein Artikel 3 dieser Verwaltungsvereinbarung,
 - das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Weiterentwicklung großer Neubaugebiete des Programmjahres 1993 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 11. Mai/20. Juni 1993; des Programmjahres 1994 der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 22. November/30. Dezember 1993.
- (3) Für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil wird das Bundesprogramm für die Programmjahre bis 1987 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni/30. Oktober 1977, geändert durch Vereinbarung vom 17. Juli/13. September 1985, abgewickelt; für die Programmjahre 1988 bis 1990 wird das Bundesprogramm auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 abgewickelt; für die Programmjahre 1991 bis 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 i.d.F. vom 2. Mai/17. Dezember 1991.

- (4) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1995 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1995/15. August 1995 abgewickelt.
- (5) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1996 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 1995/29. April 1996 abgewickelt.
- (6) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1997 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Dezember 1996/20. Februar 1997 abgewickelt.
- (7) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1998 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 25. März 1998/25. April 1998 abgewickelt.
- (8) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1999 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1999/17. September 1999 abgewickelt.

Protokollnotizen

zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von
Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur
Förderung
städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 2000)

Nr. 1: Zu Artikel 1 Abs. 1, 3. Anstrich

Siedlungen und Siedlungsteile mit weniger als 2000 Wohnungen können im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern gefördert werden.

Nr. 2: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 2

Von den Ländern gebildete Zusammenfassungen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen/Entwicklungsmaßnahmen zu Fördereinheiten bleiben davon unberührt.

Nr. 3: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4

Die Mittel der Programmbereiche "Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen", "Städtebaulicher Denkmalschutz", "Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete" und "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" können auch eingesetzt werden für innenstadt- oder stadtteilbedingten Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen, innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe.

Nr. 4: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3

Die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil legen den Gemeinden auf, daß diese die Finanzhilfen nur mit Zustimmung des Landes für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder für den Neubau von Gebäuden einsetzen dürfen.

Nr. 5: Zu Artikel 2 Abs. 2

Der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz - einem Beratergremium, das sich aus Bundesvertretern, Landesvertretern und Vertretern der Fachwelt zusammensetzt - obliegt die fachliche Begleitung des Programmbereichs "Städtebaulicher Denkmalschutz". Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beruft die Mitglieder der Expertengruppe in Abstimmung mit den Ländern. Die Länder bestimmen im einzelnen, wie der angestrebte Wissenstransfer erreicht wird. Für den Wissenstransfer sollen für die geförderten Gemeinden auch die Veranstaltungen genutzt werden, die im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" vorgesehen sind.

Nr. 6: Zu Artikel 2 Abs. 3 und Abs. 4:

Bei Vorliegen besonderer städtebaulicher Mißstände können Mittel dieser Programmbereiche in begründeten Einzelfällen auch für den teilweisen oder vollständigen Rückbau einzelner Gebäude eingesetzt werden, wenn dadurch die städtebauliche Struktur des Gebietes nachhaltig verbessert wird.

Nr.7: Zu Artikel 3 Abs. 2

"In gleichem Umfang" bedeutet, daß den Gemeinden des Landes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bei der Förderung aus dem landeseigenen Programm der gleiche Betrag an öffentlichen Mitteln zur Verfügung steht wie bei einer Förderung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung. Das Land kann aus besonderen Gründen zulassen, daß Mittel, die Wohnungsunternehmen aufbringen, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Nr. 8: Zu Artikel 3 Abs. 6

Es bleibt den Ländern unbenommen, die Maßnahmen darüber hinaus zu fördern.

Nr. 9: Zu Artikel 4 Abs. 2

Die im Programmbereich "Städtebaulicher Denkmalschutz" geförderten Städte ergeben sich aus der Anlage 5

Um den besonderen Charakter des Programmbereichs Städtebaulicher Denkmalschutz zu wahren, kann die Anzahl der geförderten Maßnahmen nur im begründeten Ausnahmefall und im Einvernehmen von Bund und Land erhöht werden.

Das Land entläßt Maßnahmen nach Anhörung des Bundes aus der Förderung, sobald eine weitere Förderung in diesem Programmbereich entbehrlich wird.

Nr. 10: Zu Artikel 6 Abs. 1

Der Bund kann die Finanzhilfen den Ländern auch einzeln zuteilen, nachdem er das einzelne Landesprogramm schrittweise in das Bundesprogramm aufgenommen hat.

Nr. 11: Zu Artikel 6 Abs. 4 Satz 5

Ist aufgrund der besonderen Förderungsrichtlinien eines Landes bereits bei Bewilligung der Mittel eine endgültige Bestimmung der Förderungsart mit hinreichender Sicherheit möglich, kann diese auch zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Artikel 10 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Nr. 12: Zu Artikel 8 Abs. 1 Satz 1

Artikel 8 Abs. 1 gilt auch für die in Artikel 9 Abs. 2 der Grundvereinbarung (s. Artikel 14 dieser Verwaltungsvereinbarung) genannten Beträge und Zinsbeträge.

Berlin, den 11. April 2000

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard K l i m m t

Stuttgart, den

Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister
(Siehe Schreiben von
Herrn Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring vom 13. Juni 2000
und des Wirtschaftsministeriums vom 18. August 2000)

München, den

Für den Freistaat Bayern
Der Bayerische Staatsminister des Innern
(Siehe Schreiben von
Herrn Staatsminister Dr. Günther Beckstein vom 9. Juni 2000)

Berlin, den 15. Mai 2000

Für das Land Berlin
Der Senator für Stadtentwicklung
Peter S t r i e d e r

Potsdam, den 11. Juli 2000

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Hartmut M e y e r

Bremen, den 11. Mai 2000

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau und Umwelt
Christine W i s c h e r

Hamburg, den 8. Mai 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senator der Stadtentwicklungsbehörde
Dr. Willfried M a i e r

Wiesbaden, den 20. Juni 2000

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dieter P o s c h

Schwerin, den 11. Mai 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Arbeit und Bau
Helmut H o l t e r

Hannover, den 13. Juni 2000

Für das Land Niedersachsen
Die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales
Heidrun M e r k

Düsseldorf, den 25. Juli 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

Mainz, den 25. Mai 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport
Walter Z u b e r

Saarbrücken, den 18. Mai 2000

Für das Saarland
Der Minister für Umwelt
Stefan M ö r s d o r f

Dresden, den 12. Mai 2000

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Klaus H a r d r a h t

Magdeburg, den 22. Juni 2000

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr
Jürgen H e y e r

Kiel, den 13. Juni 2000

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Minister des Innern
Klaus B u ß

Erfurt, den 20. Mai 2000

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister
Christian K ö c k e r t